

SATZUNG

Stand: 04.12.2018
Billbrookkreis e.V.

c/o Hotel Böttcherhof - Wöhlerstr. 2 - 22113 Hamburg
Vorstand: Bernhard Jurasch, Robert Meyer, Dr. Dietmar Buchholz
info@billbrookkreis.de www.billbrookkreis.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftskreis der Wirtschaft in Billbrook“. Dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Billbrookkreis e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung guter Nachbarschaft von Geschäftsleuten (das sind Inhaber Geschäftsführer und leitende Angestellte von Betrieben sowie Einzelpersonen) insbesondere in Hamburg-Billbrook untereinander und zwar auch im Interesse dieses Stadtteils. Ferner sollen auch die Belange, der Geschäftsleute aus Hamburg-Billbrook und Umgebung nach außen vertreten werden. Dafür können einzelne Projekte beschlossen werden. Ein Projekt soll die Fortsetzung der Herausgabe einer Vereinszeitung, „Der Billbrooker“, sein.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Firmen, vertreten durch ihre Inhaber, Geschäftsführer oder leitende Angestellte und Einzelpersonen werden, die sich dem Zweck des Vereins verpflichten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(Anmerkung. Der Austritt kann nach der Neufassung von § 1 erstmals zum 31.12.2011 erklärt werden.)

(3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
Hierfür ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder einer fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Ein Mitglied kann insbesondere dann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in einer Beitragsordnung geregelt werden. Diese Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Verein hat ein Konto bei einer in Hamburg ansässigen Bank. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen über dieses Konto laufen.

§ 6 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

Dem ersten Vorsitzenden und zwei weiteren gleichberechtigten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch geregelt wird, wer die Kasse führt.

Der Vorstand kann jederzeit für besondere Aufgaben bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder berufen (kooptierende Vorstandsmitglieder). Die Kooption gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Vorstandes. Die kooptierten Mitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und daher zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Vorbereitung und Einladung zu anderen Veranstaltung;

- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er darf Teilaufgaben, die im Haushaltsplan eingestellt und genehmigt sind, auch an Vorstandsmitglieder vergeben und vergüten, wenn sie zu den Konditionen des Haushaltsplanes nicht fremd vergeben werden können. Die Wahl soll in der Mitgliederversammlung der ablaufenden zweijährigen Amtsperiode (mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres) erfolgen. Bis zur Bestimmung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.)

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, jeweils durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder (Vorstände nach § 26 BGB sowie kooptierende Vorstandsmitglieder) anwesend sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sind von einer Firma mehrere Vertreter anwesend, ist nur ein Vertreter stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- b) Genehmigung der Beitragsordnung;
- c) Wahl und eventuelle Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer vollständigen Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen eingeladen

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte.

4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, es sei denn die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor, siehe § 4. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern vom Vorstand auf geeignete Art und Weise möglichst zeitnah zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung, wenn zeitlich nötig, kann diese auch schriftlich erfolgen.

§ 15 Ein- und Ausgabenrechnung

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich eine Jahresabrechnung vor. Die Mitgliederversammlung kann zur Prüfung einen Rechnungsprüfer bestellen. Mit Genehmigung der Jahresabrechnung soll die Entlastung des Vorstandes erfolgen.

§ 16 Umsatzsteuer

Der Verein optiert zur Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht s anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Erste Stellvertretende Vorsitzende, (bei Verhinderung einer der beiden, als Vertreter der Zweite Stellvertretende Vorsitzende) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hamburg.

geändert am 04.12.2018